

49. Verstößt ein Vertrag unter Zahnärzten, durch den sie sich ehrenwörtlich zur Einhaltung bestimmter Mindestgebührensätze verpflichten, gegen die guten Sitten?

BGB. § 138 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1913 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 481/12.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Durch Vertrag vom Oktober 1908 verpflichteten sich die Kläger und die Beklagten, sämtlich approbierte Zahnärzte im Stadt- oder Landkreise S., untereinander, im Verkehr mit den Krankenkassen im Stadt- und im Landkreise S. bestimmte Mindestgebührensätze einzuhalten. § 6 dieses Vertrags lautet:

„Die Unterzeichneten verpflichten sich ausdrücklich ehrenwörtlich zur genauen Befolgung dieses Abkommens.

Wenn von einem Unterzeichneten gegen § 3 und § 4 verstoßen wird, so ist von ihm für jeden Einzelfall der Unterbietung M 50 Konventionalstrafe verwirkt.

Auf Beschluß der Vertragsschließenden kann bei gleicher Konventionalstrafe jeder Unterzeichnete angehalten werden, seine Rechnung in der anberaumten Sitzung behufs Prüfung vorzulegen.“...

Dieser Vertrag wurde vom Landgericht auf Grund des § 138 BGB. dem Klagantrag entsprechend für nichtig erklärt. Das Oberlandesgericht wies dagegen die Feststellungsklage ab. Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das erste Urteil zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Die Revision führt mit Recht aus, daß nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 229, Bd. 74 S. 332, Bd. 78 S. 258; Seuff. Arch. Bd. 67 S. 181 Nr. 104; ferner Urteil vom 7. März 1913, Rep. III. 366/12) der hier fragliche Vertrag vom Oktober 1908 wegen der ehrenwörtlichen Bindung der Vertragsschließenden auf Grund des § 138 BGB. für nichtig zu erachten ist. Den Ausführungen des Vorberrichters,

mit denen er seine abweichende Ansicht begründet, kann nicht beipflichtet werden.

Seine Annahme, daß nach der Fassung des § 6 Abs. 1 und 2 des Vertrags und dem daraus erkennbaren Zwecke der Strafandrohung eine Verletzung des Ehrenworts nur dann angenommen werden sollte, wenn ein Beteiligter sich bewußt in einem Punkte von Bedeutung außerhalb des Vertrags stellen würde, und daß wegen zweifelhafter Einzelheiten nur die eventuelle Erhebung einer Vertragsstrafe in Frage kommen sollte, wird von der Revision zutreffend als mit der Fassung des Vertrags unvereinbar, als eine unmögliche Auslegung bezeichnet. Der § 6 enthält im Abs. 1 die ausdrückliche ehrenwörtliche Verpflichtung zur genauen Befolgung „des Abkommens“ ohne jede Einschränkung und daneben im Abs. 2 die Abrede einer Vertragsstrafe von 50 *M* für jeden Einzelfall einer gegen die §§ 3, 4 des Vertrags verstößenden Unterbietung sowie im Abs. 3 die Vereinbarung der gleichen Strafe für den Fall der Nichterfüllung der hier auferlegten Pflichten zur Vorlage der Rechnung usw. Danach kann die ehrenwörtliche Bindung nur auf das ganze Abkommen bezogen werden und mußte jeder Beteiligte mit der Möglichkeit rechnen, daß gegen ihn der Vorwurf des Ehrenwortbruchs bei jedem noch so unbedeutenden Verstoße gegen den Vertrag erhoben werde, selbst wenn das Heruntergehen unter die vereinbarten Mindestsätze durch die besonderen Umstände des Falles geboten oder wenigstens gerechtfertigt war. Diese Gefahr, wegen ganz geringfügiger und durchaus nicht unehrenhafter Handlungen des Ehrenwortbruchs geziehen und dadurch in seiner bürgerlichen Stellung und seinem Fortkommen stark geschädigt zu werden, läßt die ehrenwörtliche Bestärkung der Vertragspflichten als unfittlich und den Vertrag daher nach § 138 als nichtig erscheinen.

Der Berufsrichter hält den Vertrag deshalb nicht für unfittlich, weil er zwar wesentlich, aber doch nicht ausschließlich die Förderung des Geldinteresses der Beteiligten, sondern daneben auch die Förderung ihrer Standesinteressen bezwecke, indem er die einzelnen Beteiligten hindern solle, in einen zu weit gehenden Wettbewerb mit Zahntechnikern und ähnlichen Gewerbetreibenden zu treten. Diese Erwägung kann zwar nicht mit der Revision schon deshalb als hin-fällig bezeichnet werden, weil der ideale Zweck nicht in dem Vertrage

zum Ausdruck gekommen sei; sie schlägt aber nicht durch, weil schon der Umstand, daß die Förderung der Geldinteressen einen wesentlichen Vertragszweck bildet, eine ehrenwörtliche Bindung an die Vertragspflichten unzulässig macht, eine Verpfändung des Ehrenworts um Geldinteressen willen grundsätzlich für unzulässig zu erachten ist. Gerade das von dem Vorderrichter und den Revisionsbeflagten betonte Standesinteresse der approbierten Zahnärzte, die von dem erkennenden Senate wiederholt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 150, Bd. 68 S. 191) hervorgehobene sittliche Würde und öffentlichrechtliche Bedeutung des ärztlichen Berufs fordern die Unzulässigkeitserklärung einer ehrenwörtlichen Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Mindestgebührensätze, auch wenn sich die Verpflichtung auf den Verkehr mit den Krankenkassen eines bestimmten Bezirks beschränkt."